Richtlinie der Stadt Siegburg über die Gewährung von Projektförderungen im Rahmen des Programms „Zukunft.Gemeinsam.Machen“

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Siegburg fördert im Rahmen des Programms „Zukunft.Gemeinsam.Machen“ die Entwicklung und Erprobung erster Lösungsansätze für konkrete Herausforderungen Siegburger Unternehmen im Bereich der nachhaltigen Transformation.

Ziel ist es, Siegburger Unternehmen mit Studierenden, Forschenden, Gründerinnen und Gründern, Selbstständigen und weiteren geeigneten Personen oder Teams zusammenzubringen. Gemeinsam sollen konkrete Herausforderungen aus dem Unternehmensalltag bearbeitet, erste Lösungsansätze entwickelt und Kooperationen angestoßen werden.

Die Förderung dient nicht der Finanzierung einer klassischen Beratungs- oder Dienstleistung. Im Mittelpunkt steht die gemeinsame Entwicklung und Erprobung eines ersten Lösungsansatzes.

2. Gegenstand und Umfang der Förderung

Gefördert wird die Bearbeitung einer im Rahmen des Programms ausgewählten Unternehmens-Challenge durch ein Lösungsstifter-Team.

Die Projektphase umfasst in der Regel etwa zwei Monate. Zum Projekt gehören die Zusammenarbeit mit dem Unternehmen, die Entwicklung eines konkreten ersten Lösungsansatzes, eine Dokumentation der Ergebnisse und deren Präsentation beim Abschlussforum.

Die konkrete Form des Ergebnisses richtet sich nach der Challenge. Möglich sind beispielsweise ein Konzept, Prototyp, Geschäftsmodell, eine Prozessverbesserung, digitale Unterstützung, Machbarkeitsanalyse oder ein erster Pilotansatz. Eine vollständig ausgearbeitete oder unmittelbar umsetzungsfertige Lösung wird nicht erwartet.

3. Höhe und Art der Förderung

Die Förderung beträgt 1.000 Euro je teilnehmendem Team. Sie wird als Festbetragsförderung gewährt und stellt keine Vergütung für eine Beratungs- oder sonstige Dienstleistung dar.

Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Projektphase, wenn die vereinbarten Mindestleistungen erbracht wurden. Ein Einzelnachweis tatsächlich entstandener Ausgaben ist für die Auszahlung des Festbetrags grundsätzlich nicht erforderlich.

4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind insbesondere Studierende, Forschende und wissenschaftlich Tätige, Gründerinnen und Gründer, Start-ups und junge Unternehmen, Selbstständige, Einzelpersonen mit geeigneter fachlicher oder methodischer Kompetenz sowie interdisziplinäre Teams.

Nicht antragsberechtigt sind etablierte Beratungsunternehmen, klassische Unternehmensberatungen, Agenturen, Ingenieurbüros, IT-Dienstleistungsunternehmen sowie vergleichbare Unternehmen, deren

reguläres Geschäftsmodell in der entgeltlichen Erbringung der im Programm erwarteten Beratungs-, Entwicklungs- oder Planungsleistungen besteht. Damit soll der Charakter des Programms als niedrigschwelliges Innovations- und Transferformat erhalten und eine Nutzung zur Kundenakquise vermieden werden.

5. Voraussetzungen für die Förderung

Für die Auszahlung der Förderung sind folgende Mindestleistungen erforderlich:

- Teilnahme am gemeinsamen Kick-off
- aktive Zusammenarbeit mit dem teilnehmenden Unternehmen einschließlich mindestens zweier Abstimmungstermine
- Bearbeitung der ausgewählten Challenge und Entwicklung eines ersten konkreten Lösungsansatzes
- präzise Projektdokumentation mit Analyse, Lösungsansatz und konkreter erster Umsetzungsschritte
- sowie Präsentation des Ergebnisses beim Abschlussforum.

6. Auswahl und Zahl der Projekte

Pro Förderperiode können maximal sieben Projekte gefördert werden.

Die Bewerbung erfolgt innerhalb der von der Wirtschaftsförderung Siegburg veröffentlichten Bewerbungsfrist. Die Auswahl erfolgt insbesondere nach fachlicher und methodischer Eignung, Motivation, Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung und Passung zur jeweiligen Challenge. Die Wirtschaftsförderung kann Bewerberinnen und Bewerber zu Teams zusammenführen.

Übersteigt die Zahl geeigneter Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Projektplätze, trifft die Wirtschaftsförderung Siegburg die Auswahl nach den genannten Kriterien. Ein Anspruch auf Auswahl oder Förderung besteht nicht.

7. Rechte, Nutzung und Weiterführung

Die Teilnahme am Programm begründet keinen Anspruch des Lösungsstifter-Teams auf eine spätere Beauftragung durch das Unternehmen. Ebenso besteht für das Unternehmen keine Verpflichtung, den entwickelten Lösungsansatz umzusetzen oder das Team nach Abschluss des Programms weiter zu beauftragen.

Durch die Förderung werden keine Eigentums-, Nutzungs- oder sonstigen Verwertungsrechte an den im Projekt entwickelten Ergebnissen auf die Stadt Siegburg oder automatisch auf das teilnehmende Unternehmen übertragen. Vorbestehende Rechte bleiben bei den jeweiligen Rechteinhabern.

Soweit das Unternehmen die im Projekt entwickelten Ergebnisse nach Abschluss des Programms weiter wirtschaftlich verwerten möchte, vereinbaren Unternehmen und Lösungsstifter die hierfür erforderlichen Nutzungs-, Verwertungs- und gegebenenfalls Vergütungsrechte eigenständig. Die Stadt Siegburg ist an solchen Vereinbarungen nicht beteiligt.

8. Veröffentlichung und Vertraulichkeit

Die Stadt Siegburg kann im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über das Programm und die geförderten Projekte berichten. Veröffentlicht werden können insbesondere Name des Teams bzw. der beteiligten Personen, eine Kurzbeschreibung der Challenge, der entwickelte Lösungsansatz sowie Bild- und Veranstaltungsmaterial.

Informationen über die teilnehmenden Betriebe und deren Geschäfte sowie potenziell vertrauliche Unternehmensinformationen werden nicht ohne vorherige Zustimmung des betroffenen Unternehmens veröffentlicht. Die konkreten Veröffentlichungsrechte und datenschutzrechtlichen Einwilligungen werden im Rahmen der Teilnahme bzw. Förderzusage geregelt.

9. Nicht- oder Teilerfüllung

Werden wesentliche vereinbarte Leistungen nicht oder nur teilweise erbracht, kann die Förderung ganz oder teilweise nicht ausgezahlt werden. Bei nachvollziehbaren Gründen, die das Team nicht zu vertreten hat, kann die Wirtschaftsförderung im Einzelfall von einer Kürzung absehen. Bereits ausgezahlte Fördermittel können zurückgefordert werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Fördervoraussetzungen nicht erfüllt waren.

10. Rechtsanspruch, Datenschutz und Inkrafttreten

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die im Bewerbungs-, Auswahl- und Förderverfahren erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Durchführung des Programms, zur Abwicklung der Förderung und zur damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

Diese Richtlinie tritt am 6.11.2026 in Kraft und gilt für die Förderperiode 2026/2027.